

ReiserSchmidt Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater vereidigte Buchprüfer

Jahresabschluss

mit Erstellungsbericht
zum 31. Dezember 2014

Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung
Witten

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag.....	2
B. Rechtliche Verhältnisse	4
C. Steuerliche Verhältnisse	5
D. Angaben zur Buchführung, Bilanzierung und Bewertung	6
I. Angaben zur Buchführung.....	6
II. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung	6
E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
I. Vermögenslage	8
II. Finanzlage.....	9
III. Ertragslage.....	10
F. Bescheinigung.....	12

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag

Der Vorstand der

Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung, Witten

(im Folgenden kurz "Olmstedt Stiftung" oder "Stiftung" genannt),

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nach berufstüblichen Grundsätzen zu erstellen. Diesen Auftrag haben wir im Mai und Juni 2015 in unseren Geschäftsräumen in Witten durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der durch uns erstellten Buchführung sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Ergebnisrechnung, zu erstellen.

Bei der Durchführung unserer Arbeiten haben wir die Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S7) beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Stiftungsvertrags. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2002 maßgebend.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung
Rechtsform:	selbständige Stiftung des Privatrechts
Sitz:	Witten
Anschrift:	Wiesenstraße 5-7
Stiftungsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 15.02.1999
Gegenstand der Stiftung:	Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt durch Verbesserung der Situation von geistig- und/oder körperlich behinderten Kindern oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, in Heimen oder in Privatpflege in Witten und Umgebung durch finanzielle Zuwendung unmittelbar oder durch deren Träger.
Stiftungskapital:	€ 1.022.390,88
Vorstand:	Thomas Schröter (Vorsitzender) Mechtild Nolte (stellvertretende Vorsitzende) Gerhard Böttcher (Beisitzer)

C. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Witten

Steuernummer: 348/5808/0030

Steuerliche Außenprüfung: bisher keine

Die Stiftung ist gemäß Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom 28. Juli 2014 als gemeinnützig i.S. der §§ 51 ff AO anerkannt.

Die Stiftung kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes erforderlich ist, im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen bilden.

D. Angaben zur Buchführung, Bilanzierung und Bewertung

I. Angaben zur Buchführung

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung mit Hilfe der Finanzbuchhaltung der DATEV eG erfasst und ausgewertet.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Saldenvorträge zum 01.01.2014 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2013. Es wird der Kontenrahmen SKR 49 für Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs angewendet.

II. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierung

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Die Gliederung der Ergebnisrechnung folgt gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften.

Die Stiftung hat kein Anlage- und Vorratsvermögen.

Die Erstellung vorliegender Bilanz erfolgte unter Beachtung der handelsrechtlichen und - soweit zulässig - steuerrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften. Die Bilanzierungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Bewertung

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind zu Nennwerten bilanziert.

Die **Gewinnrücklagen** enthalten steuerlich zulässige Rücklagen gem. § 64 AO.

Durch die Bildung der **Rückstellungen** ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung sind in den Kontennachweisen ausführlich dargestellt.

E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

Die zusammengefasste Vermögenslage der Stiftung ergibt sich wie folgt. Hierbei wurden die Vermögens- und Schuldposten zum 31.12.2014 denen des Vorjahres gegenübergestellt.

	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung
	€	%	€	%	
Aktiva					
Sonstige Vermögensgegenstände	5.949	0,5	13.877	1,3	-7.928,0
Liquide Mittel	1.075.889	99,5	1.049.393	98,7	26.496,0
	1.081.838	100,0	1.063.270	100,0	18.568,0
Passiva					
Stiftungskapital - Grundstockvermögen -	1.022.391	94,5	1.022.391	96,2	0,0
Rücklagen	57.247	5,3	40.879	3,8	16.368,0
Bilanzgewinn	0	0,0	0	0,0	0,0
Langfristig verfügbare Mittel	1.079.638	99,8	1.063.270	100,0	16.368,0
Rückstellungen	2.200	0,2	0	0,0	2.200,0
Kurzfristig verfügbare Mittel	2.200	0,2	0	0,0	2.200,0
	1.081.838	100,0	1.063.270	100,0	18.568,0

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen Periodenabgrenzungen von Zinserträgen aus der Vermögensverwaltung, die das Wirtschaftsjahr 2014 betreffen, aber erst im Jahr 2015 auf den Konten gutgeschrieben werden.

Bei den **Guthaben bei Kreditinstituten** handelt es sich um Geldanlagen bei der Volksbank Bochum Witten eG. Die Bankbestände stimmen mit den Saldenbestätigungen überein.

Das **Stiftungskapital** beträgt zum Bilanzstichtag unverändert € 1.022.390,88.

Die **Rücklagen** ergeben sich wie folgt:

	1.1.2014	Zuführung	Entnahme	31.12.2014
	€	€	€	€
Betriebsmittelrücklage § 62 AO	0	2.000	0	2.000
Freie Rücklagen § 62 AO	40.879	14.368	0	55.247
Gesamt	40.879	16.368	0	57.247

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Abschluss- und Prüfungskosten für das Jahr 2014.

II. Finanzlage

Die Entwicklung der Guthabenbestände ergibt sich wie folgt:

	€	€
Geldbestände zum 01.01.2014		1.049.393
Einnahmen		
Verzinsung	10.326	
abzüglich Zinsforderungen (Geldeingang erst im Jahr 2015)	-5.950	
zuzüglich Zinsforderungen Vorjahr	13.877	
Erlöse Zweckbetrieb	3.381	
Spenden	22.785	44.419
Ausgaben		
Stiftungszweck gebundene Auszahlungen	-10.066	
Aufwand für Stifter	-593	
Aufwand Zweckbetrieb	-3.084	
Sonstiger Aufwand	-6.380	
Bildung Rückstellung	2.200	-17.923
Geldbestände zum 31.12.2014		1.075.889

Insgesamt ist der Finanzmittelbestand um € 26.496 gestiegen. Hiervon wurden € 16.368 den Rücklagen zugeführt.

III. Ertragslage

Die Gliederung der Ertragslage nach den Grundsätzen gemeinnütziger Rechnungslegung in die Bereiche ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ergibt sich zusammengefasst wie folgt:

	2014	2013
	€	€
Ideeller Bereich (und ertragsteuerneutrale Posten)		
Erträge	22.785	7.057
Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke	-10.066	-14.308
Sonstige Aufwendungen	-6.974	-4.501
Verlust / Gewinn	5.745	-11.752
Vermögensverwaltung		
Erträge	10.326	17.982
Aufwendungen	0	-75
Gewinn	10.326	17.907
Zweckbetrieb		
Erträge	3.381	0
Aufwendungen	-3.084	0
Gewinn	297	0
Jahresüberschuss	16.368	6.155
Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	-2.000	0
Einstellung in die freien Rücklagen	-14.368	-6.155
Bilanzgewinn	0	0

Die Erträge im **ideellen Bereich** betreffen erhaltene Spenden.

Die **Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke** setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013
	€	€
Henry Hahn	6.000	0,00
Eileen Seggern-Hauschild	1.700	0,00
Alexander Bracke	0	2.000,00
Kämperschule	0	1.200,00
Sonstige Zuwendungen unter € 1.000	2.366	11.108,32
Satzungsmäßige Zuwendungen	10.066	14.308

Die **übrigen Aufwendungen** des ideellen Bereichs betreffen Verwaltungskosten (z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung des Transparenzberichtes) sowie EDV- und Steuerberatungskosten. Die Aufwendungen für die Stifter betragen im Berichtsjahr € 592.

Im Bereich der **Vermögensverwaltung** sind Zinserträge auf das angelegte Vermögen angefallen.

Die **durchschnittliche Verzinsung der Geldanlagen** zeigt folgende Entwicklung

	2011	2012	2013	2014
	€	€	€	€
Durchschnittliche Geldanlage	1.035.535	1.032.045	1.039.588	1.027.992
Zinserträge	38.000	35.885	17.982	10.326
Durchschnittlicher Zinssatz	3,7%	3,5%	1,7%	1,0%

Die Erträge und Aufwendungen des **Zweckbetriebes** betreffen die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Familienfest auf dem Ostermann-Parkplatz.

Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** wird nicht unterhalten.

Die Zusammensetzung der einzelnen Posten sind in den Kontennachweisen ausführlich dargestellt.

F. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie gemeinnützigkeitsrechtliche Ergebnisrechnung – der Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung, Witten, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2014 bis 31.12.2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Ergebnisrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Witten, den 23. Juni 2015

ReiserSchmidt
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
vereidigter Buchprüfer



(Dirk Reiser)

Wirtschaftsprüfer



(Holger Schmidt)

vereidigter Buchprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31.12.2014

- 1) Bilanz zum 31.12.2014
- 2) Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Bereichen Ideell, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2014
- 3) Kontennachweis zur Bilanz
- 4) Kontennachweis zur Ergebnisrechnung nach Gemeinnützigkeitsrecht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2014 bis 31.12.2014**Andreas und Emilie Olmstedt-Stiftung
Witten**

EUR

A. IDEELLER BEREICH

- i. Nicht anzusetzende Ausgaben
 - 1. Übrige Ausgaben

17.039,57-**Gewinn/Verlust
ideeller Bereich****17.039,57-****B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN**

- I. Ideeller Bereich
(ertragsteuerneutral)

- 1. Steuerneutrale Einnahmen
Spenden

22.784,97**Gewinn/Verlust
ertragsteuerneutrale Posten****22.784,97****C. VERMÖGENSVERWALTUNG**

- I. Einnahmen

- 1. Ertragsteuerfreie Einnahmen
Zins- und Kurserträge

10.326,41

- II. Ausgaben/Werbungskosten
Sonstige Ausgaben

0,72-**Gewinn/Verlust
Vermögensverwaltung****10.325,69****D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE**

- I. Sonstige Zweckbetriebe

- 1. Umsatzerlöse

3.381,25

- 2. Materialaufwand
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-
und Betriebsstoffe und
für bezogene Waren

3.083,89-Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**297,36**Gewinn/Verlust
Sonstige Zweckbetriebe**297,36**

Übertrag

16.368,45

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2014 bis 31.12.2014**Andreas und Emilie Olmstedt-Stiftung
Witten**

	EUR
Übertrag	16.368,45
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>297,36</u>
E. STIFTUNGSERGEBNIS	<u>16.368,45</u>
1. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen	
a) Gewinnrücklagen	<u>16.368,45-</u>
F. MITTELVORTRAG	<u>0,00</u>

Witten, den 24. Juni 2015

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2014**Andreas und Emilie Olmstedt-Stiftung
Witten**

AKTIVA

Konto Bezeichnung	EUR	EUR
Sonstige Vermögensgegenstände		
725 Sonstige Forderungen		5.949,62
Kasse, Bank		
945 PayPal	19,90	
946 Volksbank # 100	23.118,85	
947 Volksbank # 101	27.566,35	
950 Volksbank Sparvertrag # 140	98.553,13	
951 Volksbank Sparvertrag # 150	306.775,13	
952 Volksbank Sparvertrag # 156	100.097,00	
953 Volksbank Sparvertrag # 152	117.500,00	
954 Volksbank Sparvertrag # 154	300.000,00	
955 Volksbank Sparvertrag # 155	<u>102.258,38</u>	1.075.888,74
		<hr/>
Summe Aktiva		<u>1.081.838,36</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2014**Andreas und Emilie Olmstedt-Stiftung
Witten**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Stiftungskapital		
	Errichtungskapital		
1100	Grundstockvermögen		1.022.390,88
	Rücklagen		
	Gebundene Rücklage		
1002	Betriebsmittelrücklage		2.000,00
	Freie Rücklage		
1070	Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 AO		55.247,48
	sonstige Rückstellungen		
1220	Sonstige Rückstellungen		2.200,00
			<hr/>
	Summe Passiva		1.081.838,36
			<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

**Andreas und Emilie Olmstedt-Stiftung
Witten**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
IDEELLER BEREICH			
Übrige Ausgaben			
2510	Ausgaben Satzungsmäßige Zwecke	10.066,00-	
2700	Kosten der Spendenverwaltung	699,72-	
2701	Büromaterial	1.329,56-	
2894	Steuerberatungskosten	4.351,52-	
2900	Aufwendungen für Stifter	<u>592,77-</u>	17.039,57-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Spenden			
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.		22.784,97
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Zins- und Kurserträge			
4150	Zinserträge 0 % USt		10.326,41
Sonstige Ausgaben			
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		0,72-
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Umsatzerlöse			
6000	Umsatzerlöse		3.381,25
Aufwendungen für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
6170	Aufwendungen für RHB		3.083,89-
STIFTUNGSERGEBNIS			
STIFTUNGSERGEBNIS			16.368,45
Einstellungen in die Ergebnismrücklagen			
Gewinnrücklagen			
3965	Einst.in die Rücklage § 62 Abs. 1 AO		16.368,45-

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

